

BAUDURCHFÜHRUNGSVEREINBARUNG

zwischen

dem Baulastträger Bund
vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Speyer,
nachstehend „Landesbetrieb“ genannt

und

der Stadt Frankenthal,
nachstehend „Stadt“ genannt.

§1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landesbetrieb und die Stadt kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für den Straßenverkehr und für Radfahrer / Fußgänger, das Brückenbauwerk 6416 725 „Im Spitzenbusch“ verkehrssicher umzubauen, zu verbreitern. Der Straßen- und Radwegbau westlich der Bundesstraße 9 (B 9) sowie Anpassungsarbeiten auf der Ostseite werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (2) Der Baubereich erstreckt sich im Zuge der Stadtstraße (ehemals K3) über die 4-streifige B 9. Der Überbau und die Unterbauten der Brücke werden nach Süden verbreitert. Sollte der Bau des Radweges nicht zeitgleich mit dem Brückenbau stattfinden, wird der Bestand der Straße auf einer Länge von max. 20,0 m über die Brückenenden hinaus angeglichen.
- (3) Alle Arbeiten werden als Gemeinschaftsmaßnahme durchgeführt, d.h. alle Bauarbeiten werden an den gesamtwirtschaftlichsten Bieter vergeben.
- (4) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:
 - Kostenträger: Landesbetrieb
Abriss des Überbaus, Teilabriss der beiden Widerlager, Verbreiterung der beiden Widerlager, Verbreiterung der Mittelstützen, Neubau des Überbaus, Arbeiten an Schutzplanken und Geländer, Erdarbeiten und Asphaltarbeiten.
 - Kostenträger: Stadt
Kosten für die Mehrbreite der gesamten Brücke (inkl. Unterbauten) zur Führung des Radweges auf dem neuen Überbau. Verbreiterung der Böschungsanlage, Erddamm.

- Für die gemeinsamen Anteile der Baumaßnahme, wie z.B. Verkehrssicherung, Baustelleneinrichtung, Ingenieurleistungen usw. gilt der gleiche %-Satz von 14,28%.
Siehe §3 (3)
- (5) Grundlage dieser Vereinbarung ist das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in seiner neuesten Fassung und die sonst für den Landesbetrieb geltenden Vorschriften und Richtlinien

§2 **Durchführung der Maßnahme**

- (1) Der Landesbetrieb schreibt die gesamte Baumaßnahme aus.
- (2) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich mit der Unterschrift dieser Vereinbarung den Zuschlag der Baumaßnahme auf das gesamtwirtschaftlichste Angebot zu erteilen.
- (3) Die Bauüberwachung und die Abrechnung für alle Arbeiten erfolgen durch den Landesbetrieb. Die erforderlichen Aufmaße mit dem AN werden von der zuständigen Master Straßenmeisterei Neustadt durchgeführt.
- (4) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen von dem Landesbetrieb abgenommen.
- (5) Der Landesbetrieb überwacht die Mängelanspruchsfristen und macht Mängelansprüche gegen den AN geltend.
- (6) Der Landesbetrieb erhebt für alle auszuführenden Bauarbeiten eine Vertragserfüllungsbürgschaft in entsprechender Höhe (5% der Gesamtauftragssumme) die nach Beendigung der Baumaßnahme in eine Mängelbeseitigungsbürgschaft umgewandelt werden kann (3% der Gesamtauftragssumme).

§3 **Kosten der Maßnahme**

- (1) Der Baulastträger Bund trägt die Kosten für den fiktiven Umbau der Brücke für die Belange des Baulastträgers Bund. Siehe §1 (4). Gesamtbreite 10,60 m.
Querschnittsskizze siehe Anhang 1.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Mehrbreite der gesamten Brücke (inkl. Unterbauten und Erdbau) zur Führung des Radweges auf dem neuen Überbau. Gesamtbreite 12,90 m.
Querschnittsskizze siehe Anhang 2.
- (3) Zur Berechnung der anteiligen Kosten der beiden Vertragspartner wurde eine Kostenschätzung zu Punkt (1) mit (900.000 €) und zu Punkt (2) mit (1.050.000 €) durchgeführt. Die Differenz bildet den Kostenanteil der Stadt, hier 150.000 € dies entspricht 14,28 % der Gesamtkosten.

- (4) Nach Beendigung der Bauarbeiten geht die Brücke mit der neuen Gesamtbreite von 12,90 m gem. FStrG in Eigentum und Unterhalt des Baulastträgers Bund über.
- (5) Der Unterhalt von der Fahrbahndecke, Geh- und Radweg, Schilder und Schutzplanke verbleibt weiter bei der Stadt.
- (6) Der Winterdienst der Stadtstraße sowie des neu herzustellenden Geh- und Radweges, welcher auch über die neue Brücke führt, obliegt der Stadt.

§4

Ablösekosten für die Mehrbreite des Radweges

- (1) Die Abrechnung der Ablösekosten erfolgt nach den tatsächlichen Kosten, unter Berücksichtigung der 14,28%. Berechnung siehe Anhang 3.

§5

Zahlungsverpflichtung und Abrechnung

- (1) Der Landesbetrieb und die Stadt verpflichten sich, die auf sie entfallenden Kostenanteile aus §3 zu übernehmen und im Direktverhältnis mit der bauausführenden Firma abzurechnen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Landesbetrieb (rechnerisch, fachlich und sachlich).
- (2) Da der Bund für Kosten Dritter nicht in Vorlage tritt, wird mit der Baufirma eine getrennte Rechnungslegung je Abschlagszahlung vereinbart.
- (3) Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Kosten, unter Berücksichtigung der 14,28%.

§6

Verwaltungskosten

- (1) Der Landesbetrieb erhebt von der Stadt für die Planung, Ausschreibung, Submission, Vergabe, Koordination, Abstimmung der Verkehrszeichenkonzepte, Jour fixe, gemeinsame Aufmaße, Bauherrenstellvertretung eine Pauschale in Höhe von 10,0 % (gem. AVV) der anteiligen Baukosten (Kostenanteil Stadt). Dieser Betrag wird nach Bauende der Baumaßnahme vom Landesbetrieb von der Stadt auf Grundlage der geprüften Schlussrechnung als Einmalzahlung angefordert.
- (2) Eine Umsatzsteuer auf die Verwaltungskosten wird nicht erhoben.

§7
Haftung

- (1) Schäden, die bei der Bauausführung den Beteiligten oder Dritten entstehen, sind einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Auslagen im gleichen Verhältnis wie die Baukosten zu tragen.
- (2) Die Haftung der ausführenden Firmen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Gerichtsstand LBM: Koblenz

§8
Zustimmung zur Vergabe

- (1) Zur schnelleren Umsetzung der Gemeinschaftsmaßnahme erteilt der Vertreter der Stadt mit seiner Unterschrift dieser Vereinbarung die Zustimmung zur Vergabe. Siehe hierzu §1 (3) + (4) sowie §2 (2). Somit ist nach Prüfung und Wertung der Angebote eine separate Zustimmung der Stadt entbehrlich.

§9
Vereinbarungsergänzung

- (1) Vereinbarungsergänzungen oder -änderungen bedürfen der Schriftform.

§10
Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 5-fach gefertigt.
die Stadt erhält 2 Ausfertigungen,
der Landesbetrieb erhält 3 Ausfertigungen
nachrichtlich: Masterstraßenmeisterei Neustadt
nachrichtlich: FG I, FG IV, FG I (Grunderwerb)

Für den Landesbetrieb Mobilität
Speyer, den

Für die Stadt Frankenthal
Frankenthal, den

L. Baudirektor
Martin Schafft

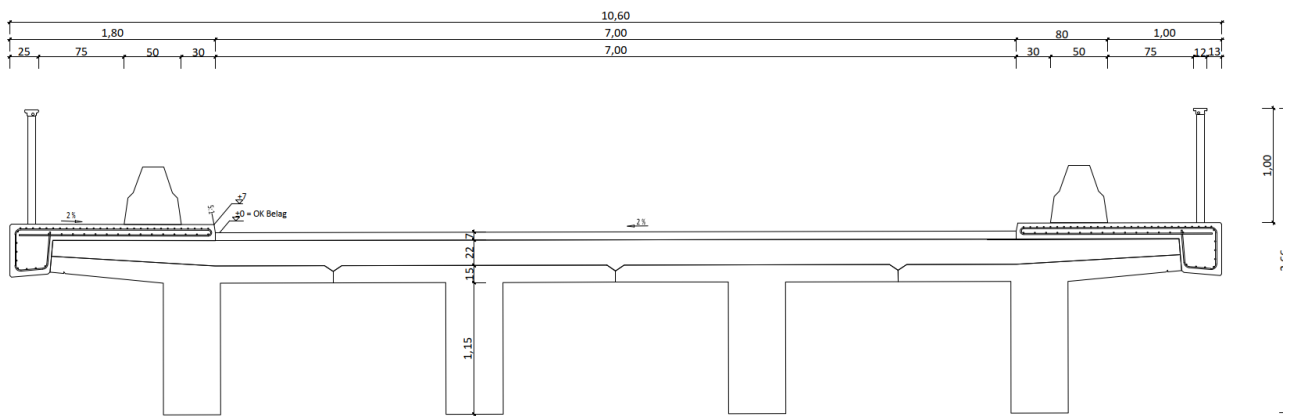
Siegel

Oberbürgermeister
Martin Hebich

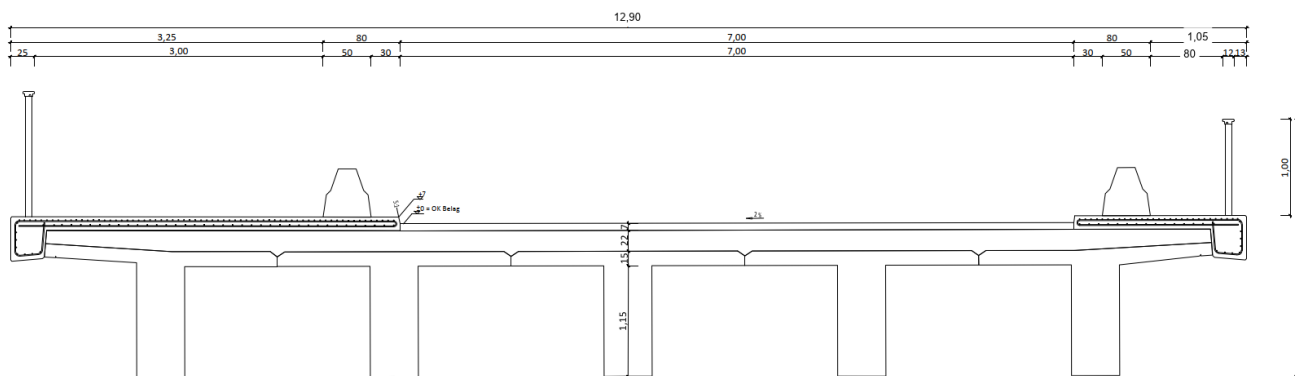
Siegel

Anhänge:

Anhang 1: Querschnittsskizze Fiktiventwurf



Anhang 2: Querschnittsskizze mit Radwegführung



Anhang 3: Berechnung der Ablösekosten

Kostenübersicht			
Erweiterung vom Bauwerk 6416725			
Ort: Frankenthal (Pfalz)			
	Neubau ohne Radweg	Neubau mit Radweg	
BE und Hilfsleistungen	133.200 €	133.200 €	0 €
Abriß	128.260 €	142.660 €	14.400 €
Wiederlager	84.198 €	138.279 €	54.081 €
Oberbau	224.360 €	248.860 €	24.500 €
Preisindex 2015	570.018 €	662.999 €	92.981 €
Preissteigerung 21%	689.722 €	802.228 €	112.506 €
10 % Zulage für evtl. Schadstoffbelastungen, Verkehrsführung, Sondermaßnahmen (Sonntagsarbeit) >>>	68.972 €	80.223 €	11.251 €
inkl. MWST	902.846 €	1.050.117 €	147.271 €
Gerundet	900.000 €	1.050.000 €	150.000 €

150.000€ von 1.050.000€ entspricht 14,28%

Berechnung der Kosten K_e und K_u :

Unterhaltungskosten K_u :

Reine Baukosten (brutto):		1.050.000,00 €
Verwaltungskosten:	10%	105.000,00 €
	+	1.155.000,00 €
Unterhaltungskosten K_u:		1.155.000,00 €

Erneuerungskosten K_e :

Reine Baukosten (brutto):		1.050.000,00 €
Kosten für Abbruch, Behelfszustände, etc.		100.000,00 €
Verwaltungskosten:	10%	115.000,00 €
	+	1.265.000,00 €
Erneuerungskosten K_e:		1.265.000,00 €

Berechnung der Anteile an der Gesamtkonstruktion:

Annahme:
 50% Unterbauten $K_u=577.500 €$; $K_e=632.500 €$
 50% Überbau $K_u=577.500 €$; $K_e=632.500 €$

Berechnung der Ablöse:

Anlagenteil	Baujahr	Ablösungsjahr	Kosten Ke [€]	Kosten Ku [€]	th. Nutzungsdauer m [Jahre]	Restnutzungsdauer n [Jahre]	jährliche Unterhaltungs- kosten in % von Ku p [%]	Zinssatz der Kapitalisierung z [%]	Kapitalisierte Erhaltungskosten E [€]
									$\frac{\left(1 + \frac{z}{100}\right)^{m-n}}{\left(1 + \frac{z}{100}\right)^m - 1} \times Ke + \frac{p}{z} \times Ku$
50% Unterbau	2024	2024	632.500	577.500	110	110	0,5	4	80.763 €
50% Überbau	2024	2024	632.500	577.500	70	70	0,8	4	158.906 €
									+ ----- 239.669 €
									davon 14,28% = 34.224 € gerundet 34.300 €